

Landesschulrat für Niederösterreich

1013 Wien, Wipplingerstraße 28

Parteienverkehr Dienstag 8-12

Landesschulrat für Niederösterreich, 1013

Telefonnummer (0222) 53 414

Telekopierer (0222) 53 414 - 275

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring
1010 Wien

I-110/46-1994

Beilagen

Bemittelt GESETZENTWURF	
Zl. 11 -GE/19..... P4	
Datum: 1. MRZ. 1994	
Verteilt: 1. März 1994	

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug
Zl. 12.690/1-
III/2/94

Bearbeiter
HR Klerr

Durchwahl
210

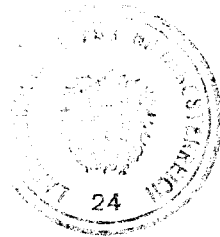
Datum
25.2.1994

Betrifft

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Schul-
organisationsgesetz geändert wird (16. SchOG-Novelle)

Zu ob. Betreff übermittelt der Landesschulrat für NÖ eine
Stellungnahme mit dem Ersuchen um Kenntnissnahme.

Der Amtsführende Präsident



**LANDESSCHULRAT
FÜR
NIEDERÖSTERREICH**

**WIEN, am 17. Feb. 1994
1013, WIPPLINGERSTRASSE 28**

S t e l l u n g n a h m e

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das
Schulorganisationsgesetz geändert wird
(16. SchOG-Novelle)

zu § 3 Abs. 2 Z. 2 und Abs. 5:

Die Zusammenfassung der vier Schultypen im Absatz 5 des Entwurfes unter dem Oberbegriff Oberstufenschulen steht im Widerspruch zu den im Schulorganisationsgesetz verankerten spezifischen Aufgaben der jeweiligen Schulen.

Zu vergleichen wäre etwa die Aufgabe des Polytechnischen Lehrganges "die allgemeine Grundbildung im Hinblick auf das praktische Leben und die künftige Berufswelt zu festigen, sowie durch eine entsprechende Berufsorientierung auf die Berufsentscheidung vorzubereiten" (§ 28 Abs. 1 SchOrgG) mit der Aufgabe der allgemeinbildenden höheren Schulen "den Schülern eine umfassende und vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln und sie zugleich zur Hochschulreife zu führen".

Von einer vergleichbaren Bildungshöhe im Sinne eines Überbegriffes Oberstufenschule kann nicht gesprochen werden.

Folgt man der Systematik des Entwurfes, so ist die Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen dem Abs. 4 im Rahmen der Aufzählung der Sekundarschulen zuzuordnen. Gleichzeitig ist jedoch dem § 35 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes der einheitliche Bildungsgang der Langform der allgemeinbildenden höheren Schule (acht Schulstufen, welche an die 4. Klasse Volksschule anschließen) zu entnehmen.

Diese Sonderstellung im Rahmen des österreichischen Schulsystems wäre in geeigneter Weise weiterhin zu beachten.